



**Nr.: 04/2018**

**21. März 2018**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 23. Februar 2018	3
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 23. Februar 2018	5
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 23. Februar 2018	7
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 23. Februar 2018	9
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 10. März 2018	10
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 10. März 2018	12
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 10. März 2018	14

Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen vom 10. März 2018	16
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für die erste Fachrichtung Holztechnik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 10. März 2018	18
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 10. März 2018	42
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 10. März 2018	56
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Fakultät Mathematik Center for Molecular and Cellular Bioengineering Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation (Eignungsfeststellungsordnung) vom 14. März 2018	70
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung) vom 14. März 2018	75
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik (Eignungsfeststellungsordnung) vom 14. März 2018	80

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den**  
**konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten**

Vom 23. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Studienordnung**

Dem § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengangs Abfallwirtschaft und Altlasten vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, S. 2), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 7. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 3) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: "Zudem werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein UNiCert®-Fremdsprachenzertifikat oder einen Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS).".

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. Februar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den**  
**konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie**

Vom 23. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Studienordnung**

Dem § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengangs Hydrobiologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, S. 78), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 7. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 18) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: "Zudem werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein UNICert®-Fremdsprachenzertifikat oder einen Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS).".

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. Februar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie**

Vom 23. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Dem § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengangs Hydrologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, S. 2), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 7. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 27) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: "Zudem werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein UNiCert®-Fremdsprachenzertifikat oder einen Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS).".

### **Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. Februar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den**  
**konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft**

Vom 23. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Studienordnung**

Dem § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengangs Wasserwirtschaft vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, S. 82), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 7. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, S. 38) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: "Zudem werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein UNiCert®-Fremdsprachenzertifikat oder einen Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS).".

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Februar 2018.

Dresden, den 23. Februar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering**

Vom 10. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst: „§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“
3. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Februar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

Vom 10. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1**  
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 34/2015 vom 18. September 2015, S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst: „§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16**  
**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insge-

samt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Anrechnungsverfahren die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1."

3. Dem Wortlaut des § 17 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt: „Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2018 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen**

Vom 10. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 10/2006 vom 21. November 2006, S. 2), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 10. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 34/2015 vom 18. September 2015, S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst: „§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Anrechnungsverfahren die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1."

3. Dem Wortlaut des § 15 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt: „Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2018 im Studiengang Bauingenieurwesen neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Diplomprüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Studiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen**

Vom 10. März 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen vom 8. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 34/2015 vom 18. September 2015, S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst: „§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer  
Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insge-

samt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Anrechnungsverfahren die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Absatz 4 Satz 1."

3. Dem Wortlaut des § 18 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt: „Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2018 im Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Studienordnung für die erste Fachrichtung Holztechnik  
im Studiengang  
Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 10. März 2018

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Lehr- und Lernformen
- § 4 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums der Fachrichtung Holztechnik (HT) im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 28. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in den verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder Wissen vermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

(2) Mit dem Studium haben die Studierenden die fachlichen, berufsfelddidaktischen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten in der Fachrichtung Holztechnik unabdingbar sind. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu erfassen und wissenschaftlich zu durchdringen. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis gestellt. Sie können eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen, dabei weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchführen.

## **§ 3**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Schulpraktika, Tutorien und Exkursionen vermittelt, gefestigt und vertieft sowie im Selbststudium erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten, unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung beruflicher und fachdidaktischer sowie allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten

außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

#### **§ 4**

#### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium der ersten Fachrichtung Holztechnik ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst die Fachrichtung im engeren Sinne (Fachstudium) und die berufliche Didaktik. Im Fachstudium umfasst es 12 Pflichtmodule. Die berufliche Didaktik umfasst fünf Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der beruflichen Didaktik zugeordneten schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 LAPO I in einem 9 Leistungspunkten entsprechenden Umfang, die in Form der Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit (Blockpraktikum B, das dem Modul EW-SEBS-HT-Block B zugeordnet ist) sowie als semesterbegleitendes Praktikum (Schulpraktische Übungen – HT die dem Modul EW-SEBS-HT-SPÜ zugeordnet sind) absolviert werden.

(4) Qualifikationsziele und Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaften geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

#### **§ 5**

#### **Inhalte des Studiums**

Das Studium umfasst Grundlagen, ausgewählte (fachwissenschaftliche) Schwerpunkte und spezifische wissenschaftliche Methoden der korrespondierenden Wissenschaften des Berufsfeldes Holztechnik sowie die berufliche Didaktik. Studieninhalte sind Grundlagen der Holzanatomie, Chemische und physikalische Grundlagen der Holzfaserverwerkstofftechnik, mathematische Grundlagen, Aspekte des Erzeugens und Verarbeitens von Holzfaserverwerkstoffen, Holzschutz, Möbelbau, Holzvergütung und Oberflächenveredelung sowie die berufliche Didaktik.

#### **§ 6**

#### **Leistungspunkte**

Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können in der ers-

ten Fachrichtung Holztechnik insgesamt 114 Leistungspunkte erworben werden, davon 24 in der beruflichen Didaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischen Studien. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

## **§ 7**

### **Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für die erste Fachrichtung Holztechnik obliegt der Studienfachberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Januar 2013.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:  
Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 01	Grundlagen Holzanatomie	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen holztechnische Inhalte auf dem Gebiet der systematischen und angewandten Anatomie des Holzes. Durch einen intensiven Praxisbezug besitzen sie individuelle „handwerkliche Fertigkeiten“, die sie zur Beschreibung und Bestimmung von Holzarten im makroskopischen und mikroskopischen Bereich befähigen. Des Weiteren leiten sie daraus bestimmte Holzeigenschaften ab die sich aus Holzfehlern und Holzschädigungen ergeben. Inhalte des Moduls sind die Aufgaben der Holzanatomie im holztechnologischen Bereich, der Aufbau des Holzes unter verschiedenen Perspektiven sowie die Struktur von Holz, Holzmikrotechnologie, Dauerhaftigkeit des Holzes sowie Holzarten und deren Bestimmung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Grundlagen des Erzeugens HFW“, „Berufliche Didaktik – Grundlagen HT“, „Chemische Grundlagen der HFWT“, „Grundlagen des Verarbeitens der HFW“, „Holzschutz und Oberflächenveredelung“ sowie „Holzvergütung“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus a. einem Beleg im Umfang von 40 Stunden und b. einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) dreifach und die Note der mündlichen Prüfungsleistung (b.) siebenfach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-BTFTHT-BS	Baustofflehre	Prof. Dr.-Ing. Mechtcherine Institut für Baustoffe
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen Grundlagen der Eigenschaften und des Gefüges von organischen und metallischen Baustoffen. Diese können sie besonders in Bezug zu last- und lastunabhängigen Eigenschaften unter Berücksichtigung von Zeit-, Temperatur- und gegebenenfalls Feuchtigkeitseinflüssen stellen. Sie sind in der Lage, das Verhalten von Baustoffen unter unterschiedlichen äußeren Einwirkungen aus der Kenntnis der maßgebenden Wirkmechanismen abzuschätzen. Weiterhin kennen sie die maßgebenden baustofflichen Schädigungsvorgänge und sind in der Lage, Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Baustoffen abzuleiten. Inhalte des Moduls sind der Mikro- und mesostrukturelle Gefügebau sowie mechanische, physikalische und chemische Eigenschaften von organischen und metallischen Baustoffen unter Berücksichtigung von betriebsbedingten Belastungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in den ersten Fachrichtungen Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik. Es schafft in der ersten Fachrichtung Holztechnik die Voraussetzungen für die Module „Chemische Grundlagen der HFWT“ sowie „Grundlagen der Denkmalpflege“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 150 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 03	Berufsarbeit HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen typische Berufe, die der Fachrichtung Holztechnik zugeordnet sind und können Bildungsanforderungen im Kontext von Arbeitsaufgaben und Arbeitsprozessen sowie das für die Aufgabebearbeitung relevante Sach- und Handlungswissen ermitteln. Darüber erhalten sie einen fundierten Zugang zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung beruflicher Lernprozesse. Weiterhin können sie die unterschiedlichen Potenziale von Lehrplananalyse und berufsdidaktisch induzierter Arbeitsanalyse begründen und kennen das Experteninterview als Instrument der Arbeitsanalyse und können dieses vorbereiten, durchführen und auswerten, Sie können berufstypische holztechnische Aneignungsgegenstände sachlogisch strukturieren (in Kopplung fach- und berufssystematischer Ansätze) und Korrelationen zur didaktischen Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ableiten. Inhalte des Moduls sind Grundtypen beruflicher Arbeitsaufgaben in holztechnischen Handlungsfeldern, bildungsrelevanten Inhalte der Arbeit, berufliche Arbeitsaufgaben, Potenziale und Grenzen arbeitsintegrierten Lernens, Sach- und Handlungswissen sowie Gestaltungsdimensionen methodischen Handelns.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesung (2 SWS), Seminare (2 SWS), Tutorien (1 SWS), Exkursion (8 Stunden) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es werden grundständige holztechnische, berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 4 Wochen erwartet.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Berufliche Didaktik – Grundlagen HT“, „Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT“ sowie „Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 83 Stunden auf die Präsenz und 67 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 04	Chemische Grundlagen der HFWT	Prof. Dr. habil. S. Fischer Institut für Pflanzen- und Holzchemie
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden besitzen ein chemisches Grundwissen. Darauf aufbauend besitzen sie Kenntnisse zu chemischen Besonderheiten des Holzes und der Holzwerkstoffe, die sie in Beziehung mit Produkten aus Holz bzw. Holzfasern stellen. Dazu können sie auch Aussagen zur Reaktionsweise, Zusammensetzung und Besonderheiten einiger Stoffgruppen und Materialien machen, die in der Holz- und Faserwerkstofftechnik für die Verwertung und Vergütung des Holzes von Bedeutung sind (z.B. Bindemittel für Klebstoffe). Inhalte des Moduls sind die Einführung in das Teilfach, Biochemische Grundlagen der Holzentstehung (Holzbildungsprozess), Chemie der Hauptkomponenten des Holzes, Chemische Holzverarbeitung, Chemische Grundlagen der Klebstoffe und Beschichtungsmaterialien.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesung (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Grundlagen Holzanatomie“ und „Baustofflehre“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-BTHT-Math	Mathematik	Dr. W. Kuhlisch Institut für mathematische Stochastik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen Grundlagen der Linearen Algebra, Differential- und Integralrechnung, gewöhnlicher Differentialgleichungen und der Wahrscheinlichkeitstheorie. Sie können mathematische Modelle in der Naturwissenschaft anwenden. Inhalte des Moduls sind Wahrscheinlichkeitstheorie, Folgen und Reihen, Funktionen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Veränderlichen, Differentialgleichungen zur Beschreibung der Populationsdynamik sowie Lineare Algebra.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in den ersten Fachrichtungen Bautechnik und Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 06	Grundlagen des Erzeugens der HFW	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zu den prozesstechnischen Möglichkeiten der Bildung einschließlich Formung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie zu deren Vergütung und Modifikation. Eine besondere Betrachtung liegt dabei in den Grenzen und Möglichkeiten der mathematischen Formulierung und Modellierung. Darauf aufbauend erhalten die Studierenden Kenntnis über exemplarisch technologische Abläufe zur Herstellung von Holzwerkstoffen und können nachfolgend material- und energieökonomische, ökologische und sicherheitstechnische Kriterien bewerten. Inhalte des Moduls sind Grundlegende Prozesse zur Herstellung und Modifikation von Strukturelementen, Grundlegende Prozesse zum Manipulieren von fluiden Stoffen, Schüttgütern, Furnieren und Vollholzelementen; Bilden (Urformen) flexibler Gebilde aus Partikeln, Umform- und Fügeprozesse, Holzwerkstoffe mit organischen Bindemitteln (Werkstoffe auf Vollholzbasis, Werkstoffe auf Furnierbasis, Engineered Wood Products, Werkstoffe auf Spanbasis, Werkstoffe auf Faserstoffbasis), Holzwerkstoffe mit anorganischen Bindemitteln sowie Verbundwerkstoffe.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (6 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls „Grundlagen Holzanatomie“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Holzvergütung“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg im Umfang von 30 Stunden</li> <li>b. einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten und</li> <li>c. einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) mit einer Dauer von 30 Minuten.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) dreifach, die Note der Klausurarbeit (b.) zehnfach und die Note der mündlichen Einzelprüfung (c.) siebenfach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 07	Berufliche Didaktik – Grundlagen HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden können regelgeleitet typische Handlungsfelder ihrer Fachrichtung analysieren und daraus Inhalte für den Unterricht ableiten und sachlogisch strukturieren. Mit den gewonnenen Einsichten können Lehrprozesse für die Behandlung exemplarischer Inhalte theoriebewusst geplant, gestalten bzw. variiert werden. Auf dieser Grundlage können die Studierenden den Unterricht in den Schulpraktischen Übungen umsetzen und bewerten. Inhalte des Moduls sind Methoden und Gegenstände der Berufswissenschaft/Berufsfelddidaktik Holztechnik, Berufliche Handlungsfelder als wissenschaftliche Disziplin, Berufe, Berufsfelder und Lernorte der Beruflichen Bildung, Analyse von Prozessen und Organisationsformen beruflicher Arbeit in den Berufen und Berufsfeldern, Ziele und Inhalte beruflichen Lernens, erste Grundlagen zur Planung und Durchführung von Unterricht.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Grundlagen Holz Anatomie“ sowie „Berufsarbeit HT“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Schulpraktische Übungen – HT“, „Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT“ sowie „Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 08	Physikalische Grundlagen der HFW	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit einer beanspruchungsgerechten Gestaltung von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen. Sie kennen das physikalische Verhalten von Vollholz und Holzwerkstoffen bei unterschiedlicher Einwirkung äußerer Einfluss- und Beanspruchungsparameter. Sie sind in der Lage aus diesen Zusammenhängen und Verhaltensweisen Rückschlüsse auf Einsatz, Verwendung und Leistungsfähigkeit der Stoffe zu ziehen. Inhalte des Moduls sind Werkstoffgrundlagen zu Holz und Holzwerkstoffen (Dichte, Hygroskopisches Verhalten, Thermische Eigenschaften, Elastizität und Festigkeit, Rheologische Eigenschaften, Reibungseigenschaften, Elektrische Eigenschaften, akustische und optische Eigenschaften des Holzes und der Holzwerkstoffe.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Praktikum (1 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Möbel-Bauelemente“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg im Umfang von 30 Stunden und</li> <li>b. einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) dreifach und die Note der Klausurarbeit (b.) siebenfach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 135 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 09	Grundlagen des Verarbeitens der HFW	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zur Verarbeitung von Holz- und Faserwerkstoffen, wobei prozesstechnische Aspekte entsprechend der Fertigungshauptgruppen (Grundprozesse) im Mittelpunkt stehen. In diesem Zusammenhang kennen sie die Grenzen und Möglichkeiten der mathematischen Formulierung und Modellierung. Darauf aufbauend erhalten die Studierenden Kenntnis über technologische Abläufe zur Herstellung ausgewählter Halb- und Fertigprodukte der Holztechnik und können nachfolgend material- und energieökonomische, ökologische und sicherheitstechnische Kriterien bewerten. Dazu sind sie einerseits in der Lage die erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe bereitzustellen und charakterisieren zu können. Andererseits besitzen sie das Wissen über deren Modifikation und Manipulation bis hin zum fertigen Erzeugnis. Inhalte des Moduls sind Trennen, Holz Trocknung, Fügen von Massivholz, Oberflächenbeschichtung, Umformen von Holz- und Holzwerkstoffen, prinzipielle technologische Abläufe, technologische Strategien sowie Maschinen und Anlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (6 SWS), Praktikum (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEBS-HT-M 01.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module EW-SEBS-HT-M 14 sowie EW-SEBS-HT-M 15.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg im Umfang von 30 Stunden</li> <li>b. einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten und</li> <li>c. einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) mit einer Dauer von 30 Minuten.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) dreifach, die Note der Klausurarbeit (b.) zehnfach und die Note der mündlichen Einzelprüfung (c.) siebenfach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 10	Holzschutz und Oberflächenveredelung	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Der Studierende entwickelt grundlegende Kompetenzen zum wirksamen baulich-konstruktiven und chemischen Schutz (Fragen des Umweltschutzes und der Entsorgung eingeschlossen) von Holz und Holzwerkstoffen. Dabei werden die Studierenden dazu befähigt, erworbenes Grundwissen problemorientiert anzuwenden. Inhalte des Moduls sind gesetzliche Grundlagen, Ursachen für biologische Holzschäden, Bauholzschädlinge, baulich-konstruktiver Holzschutz, vorbeugend-chemischer Holzschutz, Sanierung von Schäden an Holz, Flüssigbeschichtung von Holz- und Holzwerkstoffen, Beschichtung mit festen Beschichtungsstoffen, Plastbeschichtung und -ummantelung, Oberflächentechnik begleitende Prozesse (Luftreinigung, Stoffabscheidung, Stoffrecycling) sowie Gesetzgebung und Umweltschutz.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS), Praktikum (1 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEBS-HT-M 01.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg im Umfang von 30 Stunden</li> <li>b. einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und</li> <li>c. einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) mit einer Dauer von 30 Minuten.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) einfach, die Note der Klausurarbeit (b.) zweifach und die Note der mündlichen Einzelprüfung (c.) einfach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-BTFTHT-DP	Grundlagen der Denkmalpflege	Prof. Dipl.-Ing. T. Will Institut für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden kennen die Grundsätze von Denkmalschutz und Denkmalpflege und erwerben Grundkenntnisse, um einzelne Baudenkmale bzw. übergreifende Strukturen systematisch betrachten und bewerten zu können. Sie kennen Methoden und Kriterien für den praktischen Umgang mit wertvoller Bausubstanz und können diese fallweise zuordnen. Inhalte des Moduls sind theoretische und praktische Grundlagen von Denkmalschutz und -pflege, die Beurteilung und Bewertung von historischer Bausubstanz sowie Methoden der Bauwerkserhaltung, der Schadensbeseitigung einschließlich der Entwicklung und Nutzungsanpassung wertvoller Baubestände.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind in der ersten Fachrichtung Holztechnik die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls „Baustofflehre“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in den ersten Fachrichtungen Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz und 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 12	Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden beherrschen die Auswahl und sachlogische Strukturierung der Bildungsinhalte zur Behandlung naturwissenschaftlicher und technischer Aspekte, insbesondere unter Beachtung der wechselseitigen Bedingtheit von arbeitstätigkeits- und arbeitssystembezogenen Aspekten. Sie können arbeitsaufgabenbezogene Lehr- und Lernprozesse der Fachrichtung, ggf. unter Integration von berufsdidaktisch induzierten Arbeitsanalysen, planen und gestalten. Sie sind in der Lage, erkenntnisunterstützende Mittel, wie Experimenten und Modelle, insbesondere auch für technische Aspekte zielbezogen einzusetzen. Sie kennen das Wesen handlungsorientierten Unterrichts, besitzen einen Überblick über geeignete methodische Konzepte und können dies bei der Planung und Gestaltung von arbeitsaufgabenbezogenen Lehr- und Lernprozessen anwenden. Inhalte des Moduls sind technische Aspekte im Berufsfeld Holztechnik, Gestaltung von Arbeit und Technik, Planung und Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse für die Behandlung technischer Aspekte der Berufsarbeit, Einsatz von technischen Experimenten im Unterricht sowie handlungsorientierter Unterricht im Berufsfeld.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Berufsarbeit HT“, „Berufliche Didaktik – Grundlagen HT“ und „Schulpraktische Übungen HT“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT“ sowie „Blockpraktikum B – HT“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 13	Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden beherrschen die Gestaltung und Evaluation von arbeitsaufgabenbezogenen Lehr- und Lernprozessen in der Fachrichtung Holztechnik, ggf. unter Integration von berufsdidaktisch induzierten Arbeitsanalysen sowie insbesondere unter dem Aspekt des Einsatzes erkenntnisunterstützender Mittel, wie Experimenten und Modellen. Sie sind in der Lage, sich mit den Inhalten, Zielen und Methoden berufswissenschaftlicher Forschung auseinanderzusetzen. Sie erschließen Modelle und Instrumentarien der berufswissenschaftlichen Arbeitsanalyse sowie der empirischen Lehr- und Lernforschung und wenden diese für eigene Forschungsfragen an. Inhalte des Moduls sind die Gestaltung und Evaluation von arbeitsaufgabenbezogenen Lehr- und Lernprozessen, Gestaltung beruflicher Aus- und Weiterbildung, berufswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte einschließlich Förderung und Messung beruflicher Kompetenzentwicklung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (1 SWS); Seminare (2 SWS); Praktikum (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Berufliche Didaktik – Grundlagen HT“, „Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT“, „Berufsarbeit HT“ sowie „Blockpraktikum B – HT“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer unbenoteten Prüfungsleistung in Form einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten,</li> <li>b. einem unbenotetem Laborpraktikum im Umfang von 30 Stunden</li> <li>c. einer mündlichen Prüfungsleistung mit einer Dauer von 30 Minuten und</li> <li>d. einem Beleg im Umfang von 40 Stunden.</li> </ul> Für das Bestehen der Modulprüfung müssen die Prüfungsleistungen unter c und d mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sein.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 5 Modulprüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen unter c und d, wobei die Note der mündlichen Prüfungsleistung (c.) dreifach und die Note des Belegs (d.) doppelt gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 105 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 14	Holzvergütung	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zur Holzmodifikation und -trocknung. Sie können die Modifikation von Hölzern unter Nutzung physikalischer, chemischer und biologischer Verfahren beschreiben. Sie kennen die Prozesse der Trocknung von Schnittholz sowie von Partikeln und Spänen und sind in der Lage die Berechnung und Modellierung von Trocknungsvorgängen, die Erstellung von Trocknungsplänen und die Planung und Auslegung von Trocknungsplänen nachzuvollziehen. Inhalte des Moduls sind Holzmodifikation und -trocknung, physikalische, chemische und biologische Verfahren, Trocknungsprozesse sowie Trocknungspläne.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Praktikum (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Grundlagen Holz Anatomie“, „Grundlagen des Erzeugens HFW“ sowie „Grundlagen des Verarbeitens der HFW“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg im Umfang von 30 Stunden,</li> <li>b. einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Holzmodifikation und</li> <li>c. einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zur Holztrocknung.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen, wobei die Note des Belegs (a.) vierfach, die Note der Klausurarbeit (b.) dreifach und die Note der Klausurarbeit (c.) dreifach gewichtet werden.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-M 15	Möbel-Bauelemente	Prof. Dr.-Ing. A. Wagenführ Institut für Holz- und Papiertechnik
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zum Konstruieren und Entwerfen mit Holz und Holzwerkstoffen. Sie sind befähigt neue Produkte unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten des Werkstoffes Holz zu entwickeln. Weiterhin sind die Studierenden in die Lage mehrachsige CNC-Maschinen optimal zu programmieren und dazu anleitend tätig zu sein. Inhalte des Moduls sind Konstruieren und Entwerfen, Produktentwicklung, CNC-Technik sowie Programmierung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Vorlesungen (4 SWS), Seminare (2 SWS), Praktika (2 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Physikalische Grundlagen der HFW“ sowie „Grundlagen des Verarbeitens der HFW“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der ersten Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Beleg zur Möbel- u. Bauelementekonstruktion im Umfang von 40 Stunden</li> <li>b. einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) mit einer Dauer von 30 Minuten</li> <li>c. einem Beleg zur CNC-Technik im Umfang von 30 Stunden und</li> <li>d. einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-SPÜ	Schulpraktische Übungen – HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden berufspädagogische, berufsfelddidaktische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse mit der praktischen Planung, Durchführung und differenzierten Auswertung von Unterrichts- und Erziehungsprozessen verbinden und in konkreten Unterrichtssequenzen in den verschiedenen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes umsetzen. Sie sind dabei in der Lage, sich am berufsrelevanten Kontext zu orientieren und Aneignungsgegenstände sachlogisch zu strukturieren. Inhalte des Moduls sind die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in berufsbildenden Schulen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein studienbegleitendes Schulpraktikum im Umfang von 30 Stunden, Tutorien (1 SWS) und das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls „Berufliche Didaktik – Grundlagen HT“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung Holztechnik. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Blockpraktikum B – HT“, „Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT“ sowie „Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug HT“.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Bericht im Umfang von 30 Stunden</li> <li>b. einer unbenoteten Prüfungsleistung in Form eines Unterrichtsversuchs im Umfang von 45 Minuten.</li> </ul> Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Modulprüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten schulpraktischen Studien in Form von begleitetem Unterricht im Umfang von 2 Unterrichtsstunden und von Hospitationen im Umfang von 8 Unterrichtsstunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 5 Modulprüfungsordnung der Note des Berichts.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 45 Stunden auf die Präsenz und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Modulverantwortlicher</b>
EW-SEBS-HT-SPS 3	Blockpraktikum B – HT	Prof. Dr. M. Niethammer Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
<b>Qualifikationsziele und Inhalte</b>	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die formalen und didaktischen Organisationsstrukturen am Lernort berufsbildende Schule sowie die Ausstattung mit Lern- und Lehrmitteln analysieren. Sie können theoriebewusst, eigenverantwortlich und selbstständig berufliche, arbeitsorientierte Lern- und Lehrprozesse planen und gestalten. Sie sind in der Lage, den gehaltenen Unterricht zu reflektieren. Sie kennen ihren persönlichen Entwicklungsstand gegenüber dem vorausgegangener Schulpraktika und können daraus ihren individuellen Lernbedarf ableiten. Inhalte des Moduls sind die Planung, Durchführung und Auswertung von zusammenhängenden Unterrichtseinheiten in berufsbildenden Schulen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Schulpraktikum (im Block, 4 Wochen) sowie das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzung ist der Nachweis inhaltlicher Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT“ und Moduls „Schulpraktische Übungen – HT“.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung Holztechnik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Modulprüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form von begleitetem Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden und von Hospitationen im Umfang von 15 Unterrichtsstunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 33 Stunden auf die Präsenz und 117 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
EW-SEBS-		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	
HT-M 01	Grundlagen Holzanatomie	3/1/0/1/0 2 PL										8
BTFTHT-BS	Baustofflehre	1/1/0/0/0 (2)	1/1/0/0/0 (3), PL									5
HT-M 03	Berufsarbeit HT	1/0/1/0/0 (2) 1 Exkursion (8 h)	1/0/1/0/1 (3), PL									5
HT-M 04	Chemische Grundlagen der HFWT					3/1/0/0/0 PL						6
HT-M 05	Mathematik			2/0/2/0/0 PL								4
HT-M 06	Grundlagen des Erzeugens der HFW			3/0/0/0/0 (6), 2 PL	3/0/0/2/0 (6), PL							12
HT-M 07	Berufliche Didaktik – Grundlagen HT				2/0/2/0/0 (4), PL							4
HT-SPÜ	Schulpraktische Übungen – HT					0/0/0/0/1 30 Stunden Schulprakt. 2 PL						4
HT-M 08	Physikalische Grundlagen der HFW		3/1/0/1/0 2 PL									7
HT-M 09	Grundlagen des Verarbeitens der HFW					4/0/0/0/0 (7), 2 PL	2/0/0/2/0 (5), PL					12
HT-M 10	Holzschutz und Oberflächenveredelung						4/1/0/1/0 3 PL					8
HT-M 11	Grundlagen der Denkmalpflege							2/0/0/0/0 PL				3

HT-M 12	Berufliche Didaktik – Technische Aspekte HT							2/0/2/0/0 PL				5
HT-Block B	Blockpraktikum B – HT							Schulprakt. (4 Wochen) PL				5
HT-M 13	Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgaben- bezug HT								1/0/1/2/0 (3), 2 PL	0/0/1/0/0 (3), 2 PL		6
HT-M 14	Holzvergütung								2/0/0/2/0 (5), 2 PL	1/1/0/0/0 (5), PL		10
HT-M 15	Möbel-Bauelemente								3/0/2/0/0 (5), 3 PL	1/0/0/2/0 (5), PL		10
	<b>Summe LP erste Fachrichtung Holztechnik</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>		<b>114</b>
	<b>Summe LP zweite Fachrichtung oder Fach*</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>10</b>		<b>99</b>
	<b>Summe LP Module bildungswissenschaftlicher Bereich</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>		<b>42</b>
	<b>Summe LP Ergänzungsbereich</b>				<b>4</b>			<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		<b>15</b>
	<b>Erste Staatsprüfung</b>										30	<b>30</b>
	<b>LP Studiengang gesamt**</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>300</b>

\* Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie LP in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit vom gewählten Zweitfach.

\*\* Verteilung der LP kann je nach der individuell gewählten Kombination von Beruflicher Fachrichtung und Zweitfach variieren

### Legende des Studienablaufplans

- LP Leistungspunkte – in Klammern ( ) anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester
- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- P Praktikum
- T Tutorium
- PL Prüfungsleistung

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 10. März 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Durch das Studium beherrschen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums sowie den damit im engen Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten. Aufbauend auf diesem grundlegenden Wissen verfügen sie über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Medienrechts mit seinen nationalen und internationalen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen und sind in der Lage, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über erweiterte fachspezifische fremdsprachliche Fähigkeiten und ein Verständnis für andere Rechtsordnungen, dass sie befähigt, auch Sachverhalte mit internationalen Bezügen zu bewerten und zu lösen.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die umfassende praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen auf dem Rechtsgebiet des Geistigen Eigentums zu bewältigen. Durch die besondere Praxisbezogenheit des Studiums erlangen die Studierenden vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete und beherrschen nach Abschluss des Studiums ein erweitertes anwendungsorientiertes Fachwissen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Rechtswissenschaft sowie eine in der Regel einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit.

(2) Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums können zum Studium zugelassen werden, wenn sie ausreichend Rechtskenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Eignungsfeststellungsordnung nachweisen.

(3) Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache voraus, welche dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates entsprechen. Der Nachweis erfolgt anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests oder eines Sprachzertifikats der TU Dresden (B2 mit min. Note 2.0 oder C1). Von dieser Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis eines Sprachtests abgesehen werden.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester und umfasst neben dem Präsenz- das Selbststudium, das Auslandsstudium an einer der Partneruniversitäten, ggf. betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch die Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 sowie das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen, die in die Stoffgebiete der Module einführen und die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung behandeln.
2. Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet. Auch bieten sie den Studierenden die Möglichkeit, in arbeitsfähigen Gruppen und unter Anleitung ihre Lösungen zu Übungsaufgaben zu diskutieren.
3. Seminare, die den Studierenden ermöglichen, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Kolloquien, die zur kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Thematik im wissenschaftlichen Gespräch mit oder unter Anleitung des Dozenten dienen. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit, recherchierte Problembereiche darzustellen, kritisch zu reflektieren und eine Position argumentativ zu vertreten.
5. E-Learning, das Lernprozesse durch elektronische bzw. digitale Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt.
6. Praktika, die der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern dienen.
7. Workshops, die der praktischen Übung und Anwendung der erlangten Qualifikation in der Gruppe dienen, indem typische praktische und aktuelle Problemstellungen dargestellt und praktisch angewandt werden.
8. Praxissimulationen, die den Studierenden ermöglichen, ihre Rechtskenntnisse und allgemeine Qualifikationen in gerichtlichen oder damit in Zusammenhang stehenden Verfahrenssituationen praktisch anzuwenden.
9. Exkursionen, die den Studierenden Einblicke in die Gerichts-, Behörden- und Anwaltspraxis mit Bezug zum Recht des Geistigen Eigentums verschaffen.
10. Tutorien, die die Studierenden, insbesondere in Bezug auf Lernbegleitung und Studienbetreuung unterstützen.
11. Sprachkurse, vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
12. Selbststudium, welches den Studierenden die selbstständige Erarbeitung von modulbezogenen Themenbereichen auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien ermöglicht.

## § 6

### Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 2 Semester verteilt. Im Umfang eines Semesters werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms, das im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung mit den Partneruniversitäten geregelt ist, an einer zu wählenden Partneruniversität erbracht (verbindliches Auslandssemester).

(2) Die Wahl der jeweiligen Partneruniversität für das Auslandssemester ermöglicht eine Vertiefung nach der Wahl der bzw. des Studierenden. Es stehen nachfolgende Vertiefungen an den jeweiligen Partneruniversitäten zur Auswahl:

1. University of Exeter: Überblick über das Recht des Geistigen Eigentums und Europarecht (25 Leistungspunkte),
2. Jagiellonen-Universität/Uniwersytet Jagielloński Krakau: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
3. Queen Mary University of London: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
4. Karls-Universität/Univerzita Karlova Prag: Recht des Geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrecht (25 Leistungspunkte),
5. University of Washington, School of Law Seattle: Recht des Geistigen Eigentums und Kartellrecht (30 Leistungspunkte),
6. Université Robert Schuman Straßburg: Recht des Geistigen Eigentums, insbesondere Patent- und Markenrecht (30 Leistungspunkte)
7. Universität Szeged/Szegedi Tudományegyetem: Recht des Geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrecht (25 Leistungspunkte),
8. Keio University/ Tokio: Recht des Geistigen Eigentums, insbesondere Patentrecht (30 Leistungspunkte).

Die Wahl der Partneruniversität und der damit verbundenen Vertiefung ist verbindlich. Die Anzahl der Plätze orientiert sich an der Anzahl der an den einzelnen Partneruniversitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Anzahl der Plätze an den Partneruniversitäten wird für jedes Studienjahr fakultätsüblich bekanntgegeben. Die Wahl der Partneruniversität ist verbindlich und erfolgt mit der Bewerbung. Eine Umwahl ist nur einmal möglich. Der Antrag, in dem die zu ersetzende und die neu gewählte Partneruniversität zu benennen sind, ist an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu richten. Einer Umwahl kann nur entsprochen werden, wenn noch ein Platz für die neu gewählte Partneruniversität zur Verfügung steht; die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) Das Studium umfasst für die Studierenden, die das verbindliche Auslandssemester an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag und Szeged absolvieren, drei Pflichtmodule, in allen anderen Fällen zwei Pflichtmodule. Das Studium sieht neben dem Studium an den Partneruniversitäten eine weitere Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden vor. Es stehen dafür zwei Schwerpunktbereiche, nämlich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ und „Comparative Intellectual Property Law“ zur Auswahl. Die Wahl des Schwerpunktbereiches ist verbindlich und erfolgt bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters. Eine Umwahl ist einmal möglich. Sie erfolgt schriftlich, in dem der zu ersetzende und der neu gewählte Schwerpunktbereich zu benennen sind, an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Lehr- und Lernformen, Lehrangebote und zu erbringende Leis-

tungen im Auslandssemester an der Partneruniversität werden jeweils in Form eines Learning Agreements dokumentiert.

(5) Lehrsprache des Schwerpunktbereiches „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ ist Deutsch sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibung auch Englisch; Lehrsprache des Schwerpunktbereiches „Comparative Intellectual Property Law“ ist Englisch. Lehr- und Prüfungssprache an der jeweiligen Partneruniversität ist je nach Lehrangebot auch die Landessprache.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann, sofern nicht wesentliche Änderungen betroffen sind, auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law ist ein stark anwendungsorientierter, rechtswissenschaftlicher Studiengang mit großem Praxisbezug.

(2) Das Studium umfasst allgemeine Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse. Es umfasst ferner die Grundlagen des Rechts des Geistigen Eigentums sowie Vertiefungen in den Teilbereichen (insbesondere Patentrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht und Urheberrecht). Weiterhin werden Grundlagen des Wettbewerbs-, Medien- und Datenschutzrechts vermittelt. Insbesondere stehen internationale und europäische Bezüge im Mittelpunkt, indem grundlegende Kenntnisse anderer Rechts- und Regelungssysteme vermittelt werden. Ausbildungsinhalt sind weiterhin Einblicke in die praktische Tätigkeit von Anwälten, Unternehmen, Organisationen und Gerichten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Medienrechts.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 60 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen, das Auslandssemester sowie die Masterarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 22 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des zweiten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 15. November 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
JF-IP-1	Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen des jeweiligen Teilbereichs einer Lösung zuzuführen. Sie haben außerdem einen Einblick in die praktische Tätigkeit der auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums tätigen Organisationen, Gerichte, Unternehmen und Kanzleien.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls sind die Grundlagen des nationalen Marken-, Patent-, Design- und Wettbewerbsrechts mit jeweils europäischen und internationalen Bezügen. Darüber hinaus werden praktische Bezüge zu Grundlagen des Urheber-, Medien- und Datenschutzrecht hergestellt.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS, einen Workshop im Umfang von 4 SWS, eine Praxissimulation im Umfang von 1 SWS sowie 3 Übungen im Umfang von je 1 SWS. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von den Dozentinnen bzw. den Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Übungen können durch E-Learning Angebote ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Inhalte auch im Selbststudium erarbeitet.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses sowie einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunktbereich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 180minütigen Klausurarbeit.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Jahr im Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 300 Arbeitsstunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
JF-IP-2	Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Medien- und Urheberrecht sowie Grundkenntnisse im Datenschutzrecht und sind befähigt, Bezüge dazu herzustellen und richtig einzuordnen. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des Medien-, Datenschutz und Urheberrechts.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls sind die Grundlagen des Medien- und Urheberrechts sowie Grundzüge des Datenschutzrechts.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung. Darüber hinaus umfasst das Modul 1 SWS Übung und 1 SWS Seminar sowie einen Workshop von 1 SWS. Darüber hinaus werden Inhalte auch im Selbststudium erarbeitet. Teile der Übung und des Seminars können durch E-Learning Angebote ergänzt werden oder können auch auf Englisch angeboten werden. Die Angebote werden spätestens zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses sowie einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunktbereich "Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext" des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 90minütigen Klausurarbeit und einem Referat.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird gebildet aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Jahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
JF-IP-3	Intellectual Property Law and Unfair Competition Law	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und notwendige fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen des jeweiligen Teilbereichs einer Lösung zuzuführen.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls sind das europäische und internationale Marken-, Patent-, Design- und Wettbewerbsrecht sowie ggf. nach Wahl der bzw. des Studierenden die deutsche oder englische Fachsprache.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst eine Vorlesung im Umfang 2 SWS, einen Workshop im Umfang von 4 SWS, ein Seminar (1 SWS) und eine Praxissimulation (1 SWS). Darüber hinaus können die Studierenden zwischen einem Workshop im Bereich des Geistigen Eigentums im Umfang von 2 SWS oder einem Sprachkurs im Umfang von 2 SWS wählen. Inhalte werden zudem auch im Selbststudium erarbeitet. Teile des Workshops und des Seminars können durch E-Learning Angebote ergänzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses sowie einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunktbereich "Comparative Intellectual Property Law" des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 180minütigen Klausurarbeit.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Jahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 300 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
JF-IP-4	Copyright, Media & IT-Law	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Medien- und Urheberrecht sowie Grundkenntnisse im Datenschutzrecht und sind befähigt, Bezüge dazu herzustellen und richtig einzuordnen. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des Medien-, Datenschutz und Urheberrechts.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls sind das europäische und internationale Urheber-, Medien- und Datenschutzrecht.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS. Darüber hinaus umfasst das Modul ein Seminar im Umfang von 1 SWS sowie einen Workshop im Umfang von 1 SWS. Inhalte werden auch im Selbststudium erarbeitet. Teile des Seminars können durch E-Learning Angebote ergänzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses sowie einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunktbereich "Comparative Intellectual Property Law" des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 90minütigen Klausurarbeit und einem Referat.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird gebildet aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Jahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
JF-IP-5	Praxismodul	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben einen Einblick in die praktische Tätigkeit von Unternehmen, Organisationen, Gerichten oder Kanzleien im Bereich des Geistigen Eigentums. Sie sind befähigt, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Lösungen für die sich hier stellenden spezifischen Probleme zu finden.	
<b>Inhalte</b>	Inhalt des Moduls ist die praktische Anwendung der Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von einem Monat, wobei die praktische Ausbildungszeit mindestens 4 Wochen betragen soll.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder des Inhabers eines adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses sowie einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Studienganges „International Studies in Intellectual Property Law“, die das Auslandssemester gem. § 6 der Studienordnung im Wintersemester an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Szeged oder Exeter absolvieren.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsbericht im Textumfang von mindestens 8000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) als unbenoteter Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, welche Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit wiedergibt.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Jahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 150 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst einen Monat.	

## Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	Wintersemester	Sommersemester	LP	LP
		V/S/AG/W	V/S/Ü/W/PS		
JF-IP-5	Praxismodul*	Praktikum, mind. 4 Wochen PL		5 *	30
		Auslandssemester (Lehrveranstaltungen und Leistungen an der Partneruniversität gem. Learning Agreement)		25 **	
JF-IP-1 ***	Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht		2/0/3/4/1 PL	10	30
JF-IP-2 ***	Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht		2/1/1/1/0 2 x PL	5	
JF-IP-3 ***	Intellectual Property Law and Unfair Competition Law		2/1/0/6 <sup>1</sup> /1 <sup>1</sup> davon ggf. nach Wahl 2 SWS Sprach- kurs PL	10	
JF-IP-4 ***	Copyright, Media & IT-Law		2/1/0/1/0 2 x PL	5	
			Masterarbeit	15	
	<b>LP</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>60</b>

\* mit Ausnahme der im Wintersemester an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle Studierenden

\*\* im Wintersemester in Straßburg oder Seattle Studierende erwerben 30 Leistungspunkte

\*\*\* alternativ, der bzw. die Studierende hat die Wahl zwischen den Schwerpunktbereichen "Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext" (JF-IP-1 und JF-IP-2) und "Comparative Intellectual Property Law" (JF-IP-3 und JF-IP-4))

PL = Prüfungsleistungen

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

W = Workshop

PS = Praxissimulation

## **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 10. März 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Referate
- § 8 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Zweck der Masterprüfung
- § 17 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 20 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 21 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 23 Mastergrad

#### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, den an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

## **§ 4**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und
  2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 17 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
  2. Referate (§ 7) und/oder
  3. sonstige Prüfungsleistungen (§ 8)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ sind grundsätzlich in deutscher, auf Antrag der bzw. des Studierenden - wenn der Prüfungsausschuss zustimmt - auch in englischer, im Schwerpunktbereich „Comparative Intellectual Property Law“ in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Referate**

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren sowie nach Maßgabe der Aufgabenstellung im anschließenden wissenschaftlichen Fachgespräch diskutieren zu können. Die Ausgestaltung inklusive Dauer ist im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 8**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte.

(2) Praktikumsberichte sind formalisierte Berichte über die übertragenen Tätigkeiten und Ergebnisse des Praktikums.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

## § 9

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die an der Partneruniversität im Auslandssemester erbrachten Leistungen als gegebenenfalls entsprechend der Kooperationsvereinbarungen gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten zu 25% ein; die Note des Moduls Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) bzw. des Moduls Intellectual Property Law and Unfair Competition Law (JF-IP-3) geht zu 25 %, die Note des Moduls Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht (JF-IP-2) bzw. des Moduls Copyright-, Media & IT Law (JF-IP-4) zu 10 % und die Note der Masterarbeit zu 40 % ein. Für die Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 9 Absatz 2 auch die Note für die Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

## § 11

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich einer Praktikumsbescheinigung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und der Nachweis erbracht wurde, dass das Thema der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) vorgestellt wurde. Kontext, Art und Umfang des Vortrags werden der bzw. dem Studierenden in der Regel bei Ausgabe des Themas, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe des Themas von der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer bekannt gegeben und dokumentiert. Das Bestehen der Masterprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung abhängig, nämlich davon, dass Leistungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums gemäß Learning Agreement entsprechend der Schwerpunkte von § 6 Absatz 2 der Studienordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg, Seattle und Tokio bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Szeged oder Exeter erbracht wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 14 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

men, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 14 Absatz 4 Satz 1.

## **§ 14**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang International Studies in Intellectual Property Law ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen bei-zuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 15**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind.

Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 16**

### **Zweck der Masterprüfung**

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 17**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in einem Teilgebiet des Geistigen Eigentums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche zu äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters bzw. nach Abschluss des Auslandssemesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder in dokumentierter Ab-sprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in französischer Sprache verfasst werden. Die von der bzw. dem Studierenden gewählte Sprache ist bereits während der Themenfindung dem Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens 15 Wochen vor dem Ende der Bearbeitungsfrist mitzuteilen.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger als pdf-Dokument fristgemäß

beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 21 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) sowie die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 11 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 20**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Es wird im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms, das im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, über ein Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland an einer der Partneruniversitäten in London, Exeter, Prag, Krakau, Tokio, Straßburg, Seattle oder Szeged (Auslandssemester) zu erbringen. Das Studium umfasst für die Studierenden, die das Semester nach Satz 2 an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag oder Szeged absolvieren, eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens vier Wochen.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 60 Leistungspunkte in den Modulen, den Studien- und Prüfungsleistungen an einer der Partneruniversitäten sowie der Masterarbeit erworben.

## **§ 21**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule sind

1. für die Studierenden, die das Auslandssemester nach § 20 Absatz 2 Satz 2 an den Partneruniversitäten in London, Krakau, Prag, Exeter und Szeged absolvieren, das Praxismodul (JF-IP-5) sowie
2. im Schwerpunktbereich „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ die Module
  - a) Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) sowie
  - b) Medien-, Datenschutz-, und Urheberrecht (JF-IP-2) und
3. im Schwerpunktbereich „Comparative Intellectual Property Law“ die Module
  - a) Intellectual Property Law and Unfair Competition Law (JF-IP-3) sowie
  - b) Copyright, Media & IT-Law (JF-IP-4).

Es ist einer der beiden Schwerpunktbereiche zu wählen.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder Prüferin bzw. Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 22**

### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen, es werden 15 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

## **§ 23**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2018/2019 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 15. November 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2018.

Dresden, den 10. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 14. März 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Computational Modeling and Simulation besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Abs. 1 ist, wer:

1. einen in Deutschland anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften nachweist,
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen), sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der TU Dresden. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses  
des Masterstudiengangs Computational Modeling and Simulation  
01062 Dresden  
Deutschland

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular,
2. Lebenslauf mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges;
3. formloses Motivationsschreiben,
4. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
5. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nachweisen.
6. Nachweise ausreichender Englischkenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn:
  - a) die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin Englisch ist oder
  - b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
  - c) im Rahmen des Bachelorstudiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
  - d) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit mindestens 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden wurde oder
  - e) der IELTS-Test mit mindestens Level 6.0 bestanden wurde oder
  - f) der UNICert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde oder
  - g) ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann oder
  - h) eine selbst verfasste Studienarbeit oder wissenschaftliche Arbeit in Englisch angegeben werden kann oder
  - i) ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender Sprachtest, z.B. im Rahmen des Eignungsgesprächs gemäß § 6, mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden wurde.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 4 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Abs. 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von selbstständig anwendbaren Kenntnissen auf den Gebieten der Computerprogrammierung sowie der mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen erbracht wurde. Insbesondere wird der Nachweis verlangt, dass sequentielle Computerprogramme in einer Hochsprache selbstständig implementiert, ge-

testet und angewendet werden können. Zusätzlich werden Kenntnisse auf dem Niveau eines deutschen Abitur-Leistungskurses verlangt in: Analysis von Funktionen einer und mehrerer Variablen, Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Grundlagen der klassischen Physik, Grundkenntnisse in Biologie und Chemie.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland oder aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt an der Technischen Universität Dresden aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Informatik vom 17. Januar 2018 und der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018, des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) vom 14. Februar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 14. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 14. März 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik vom 28. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 10/2017 vom 08. Juni 2017, S. 309) wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den Masterstudiengang Informatik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik nachweist,
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse in den Bereichen der Praktischen, Theoretischen, Technischen und Angewandten Informatik gemäß § 5 erbringt und
3. den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf den Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
  - a) die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers Englisch ist oder
  - b) das bisherige Studium vollständig englischsprachig war oder
  - c) im Rahmen des Bachelorstudiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
  - d) der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden ist oder
  - e) der IELTS-Test mit mindestens 6,5 Punkten bestanden ist oder
  - f) ein durch die Studienkommission festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

## **§ 3**

### **Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4**

### **Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
01062 Dresden  
Germany  
Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Informatik,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Bescheinigung über mind. 80 % der Leistungen im Bachelorstudiengang gemäß Abs. 4,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Informatik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 120 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde und der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn folgende Leistungsnachweise vorliegen:

1. mindestens 25 Leistungspunkte aus der Mathematik,
2. mindestens 12 Leistungspunkte aus der Theoretischen Informatik und Künstlichen Intelligenz,
3. mindestens 12 Leistungspunkte aus der Technischen Informatik,

4. mindestens 35 Leistungspunkte aus der Praktischen Informatik, wovon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich Programmierung/Softwaretechnologie erbracht sein müssen.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt werden.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland oder aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung bzw. Einschreibung in den Masterstudiengang Informatik

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Informatik vom 25. Mai 2014 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 27. Januar 2018.

Dresden, den 14. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 14. März 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik vom 20. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 14/2017 vom 01. August 2017, S. 3) wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den Masterstudiengang Medieninformatik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Medieninformatik, Computervisualistik, Digitale Medien oder einem verwandten Fach nachweist und
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse im Bereich Software Engineering, Medienerfassung, -bearbeitung und -gestaltung sowie im Entwurf intelligenter und verteilter komplexer Systeme gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Medieninformatik ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

01062 Dresden

Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. für das zum Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medieninformatik,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Medieninformatik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 LP aus den Bereichen gemäß Abs. 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn Leistungsnachweise wie folgt vorliegen:

1. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Praktischen Informatik, Technischen Informatik sowie der Softwaretechnologie,
2. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Mathematik, der Theoretische Informatik und der Computergrafik,
3. mindestens 20 LP aus dem Gebiet der Medieninformatik und der Gestaltung.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt werden.

## § 6

### Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Fachkenntnisse, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland **oder** aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## § 7

### Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für Immatrikulation in den Masterstudiengang Medieninformatik.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Eignungsfeststellungsordnung vom 07. Juli 2013 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 17. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. Februar 2018.

Dresden, den 14. März 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen